

**Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 24.04. – 18.05.2015)**

**Stand 01.06.2015**

Idf. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Idf. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster  21.04.2015	1.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.  Es wird darum gebeten, sich mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Oelde-Bergeler in Verbindung zu setzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Oelde-Bergeler wurden die Beteiligungsunterlagen zugesandt. Der Betreiber konnte nicht zuverlässig ermittelt werden.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  22.04.2015	2.1	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Wasserversorgung Beckum GmbH  22.04.2015	3.1	Es wird darum gebeten, die Risikoanalyse zu prüfen, ob Versorgungsleitungen größer DN 200 nicht ähnlichen Kriterien unterliegen wie eine Gashochdruckleitung. Weiter wird darum gebeten, im Sinne der Trinkwasserversorgungssicherung für Hauptwasserleitungen das weiche Kriterium auf 50 m zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Prüfung entsprechender zur Verfügung gestellter Pläne durch die Wasserversorgung für die Änderungsbereiche hat keinen Hinweis auf eine Beeinträchtigung erbracht. Abstände liegen aller über 100 m. In diesem Sinne wird eine rückgreifende Überprüfung und Anpassung der Risikoanalyse nicht durchgeführt.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland  22.04.2015	4.1	Aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen gegen die Planung keine Bedenken.  Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Als Abstand zum Wald werden bei der Angabe der weichen Tabukriterien 0 m angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland immer ein Schutzstreifen von min. 10 m gefordert wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorsorgeabstand zu Waldflächen ist in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen bzw. des angesprochenen Schutzes der Bäume im konkreten Baubetrieb zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  27.04.2015	5.1	Generell unterstützt die Bundeswehr den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Erst dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eine dezierte Stellungnahme abgegeben werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu diesem Zeitpunkt können über die konkrete Auslastung der Zonen und zu geplanten Anlagen keine Aussagen gemacht werden. Das Auskunftssystem der Bundesanstalt für Flugsicherung weist für den Bereich der Gemeinde Wadersloh weder einen militärischen noch einen zivilluftfahrttechnischen Bauschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.2	Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen	Hinweis betrifft nachgelagerte Ebene der konkreten Anla-	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Genehmigungsverfahren geäußert.	gengenehmigung.	
6	Bezirksregierung Münster Dezernat 53 Immissionsschutz  27.04.2015	6.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Wasserwirtschaft  28.04.2015	7.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Deutsche Bahn AG  23.04.2015	8.1	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Belange der DB AG werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Bezirksregierung Münster, Obere Straßenaufsichts- behörde  30.04.2015	9.1	Aus Sicht der oberen Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Bezirksregierung Münster Dezernat 52  30.04.2015	10.1	Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.  Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme auf die Bereiche Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz erstreckt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	LWL Archäologie für Westfalen  04.05.2015	11.1	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planung zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren konkreter Anlagenstandorte.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			beteiligen.		
12	Evangelische Kirche von Westfalen Baureferat  06.05.2015	12.1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung  06.05.2015	13.1	Es wird mitgeteilt, dass zu dem Entwurf der Planunterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		13.2	Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich am Rande, innerhalb des Geltungsbereiches Versorgungsleitungen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Zur Berücksichtigung bei der weiteren Planungen wurden Planausschnitte beige-fügt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planausschnitte beziehen sich auf die Änderungsbereiche B, C und E. Bei den Änderungsbereichen B und C handelt es sich um die Altzone südlich Diestedde. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden zum späteren Verfahren einer Beantragung konkreter Anlagen hinzuge-nommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		13.3	Die Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Gemeinde Lippetal  27.04.2015	14.1	Es wird um eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2015 gebeten, um die Thematik in den entsprechenden Fachausschüssen beraten zu können.	Der Fristverlängerung wird insoweit zugestimmt, dass die Abwägung zu der Äußerung in den nach dem Bauplanungsausschuss folgenden Hauptausschuss (geplant am 24.08.2015) stattfindet.	
15	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurberei-nigungsbehörde  28.04.2015	15.1	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Stadt Lippstadt  30.04.2015	15.1	Es wird um eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2015 gebeten, um die Thematik in den entsprechenden Fachausschüssen beraten zu können.	Der Fristverlängerung wird insoweit zugestimmt, dass die Abwägung zu der Äußerung in den nach dem Bauplanungsausschuss folgenden Hauptausschuss (geplant am 24.08.2015) stattfindet.	
17	Pledoc GmbH  07.05.2015	16.1	In dem angefragten Bereich sind keine von Pledoc verwalteten Versorgungs-anlagen vorhanden. Es wird auf den in der Anlage befindlichen Übersichtsplan verwiesen. Maß-geblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Es wird darum gebeten, diesen auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprü-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der mitgelieferten Übersichtskarte zeigt keine Lage einer Versorgungsleitung des Einwenders im Bereich der Änderungsflächen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			fen.  Es wird darauf hingewiesen, für welche Versorgungseinrichtungen Auskunft erteilt wird. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.		
18	Handwerkskammer Münster  06.05.2015	18.1	Tragen keine Bedenken und Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Deute Telekom Technik GmbH  Per eMail am 12.05.2015	19.1	Tragen keine Bedenken und Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.2	Geben den Hinweis, dass der Einwender nicht verpflichtet ist Windenergieanlagen, die später in den Konzentrationszonen errichtet werden, an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Gemeinde Langenberg  12.05.2015	20.1	Belange der Gemeinde Langenberg werden durch die Planung nicht berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland  12.05.2015	21.1	Die potenziellen Standorte der Windenergieanlagen sollen im Nahbereich der Bundesstraße 58 und der Landesstraßen 793 und 852 errichtet werden.  Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand). Bei der weiteren Planung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet von Wadersloh ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen nur außerhalb der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone der klassifizierten Bundes- und Landesstraßen zulässig sind.	Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die entsprechenden Abstände von 20 m bzw. 40 m zu den genannten klassifizierten Straßen.	Kein Beschluss erforderlich.
		21.2	Es wird die Anmerkung gemacht, dass der Straßenbulasträger die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ ansieht. Dieser Flächenkorridor steht für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.	Die Potenzialflächenanalyse stuft die Anbauverbotszone entsprechend als hartes Tabu-Kriterium ein und berücksichtigt den weiteren Abstand von 20 m als weiches Kriterium, als Fläche die von WEA freizuhalten sind.	Kein Beschluss erforderlich.
		21.3	Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen.	Der Erlass formuliert hier eine Empfehlung. Die Abstände zu den Landesstraßen 793 und 852 liegen für die bestehende Zone (Änderungsbereich B) und den dort vorhandenen Anlagenbestand bei rd. 80 m und 280 m, für den Änderungsbereich C zur L 793 bei rd. 300 m. Hierbei handelt es sich um die Bestandszone und Bestandsan-	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 einen Mindestabstand, der sich aus dem eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Es werden Hinweise dazu gegeben, wie sich dieses Abstandsmaß bemisst. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird der Hinweis darauf gegeben, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Es wird der Hinweis gegeben, dass der Betreiber der WEA bzw. die Genehmigungsbehörde das Haftungsrisiko alleine zu tragen haben.	lagen. Erst im Rahmen eines Repowerings stellt sich die Frage der Einhaltung ggf. größerer Abstände zu den klassifizierten Straßen. Hier kann dann ggf. eine Veränderung des Standortes notwendig werden. Da jedoch die genaue Anlagenhöhe und –konfigurationen der zukünftig zu errichtenden Anlagen noch nicht bekannt sind, kann hier auch kein abschließender Abstand festgelegt werden. Darüber hinaus können z. B. durch technische Maßnahmen wie Beheizung der Anlagenflügel oder Abschaltung bei Vereisung der Flügel Maßnahmen zur Vermeidung des Eiswurfes vorgesehen und im späteren Betrieb vereinbart werden, vgl. auch Ausführungen unter Pkt. 21.1.	
		21.4	Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der WEA sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im weiteren Verfahren darzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		21.5	Die Abstände der WEA von klassifizierten Straßen sind einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Standorte neuer Anlagen sind heute noch nicht bekannt. Die Abstimmung wird bei Vorlage entsprechender konkreter Bauanträge für Anlagen durchgeführt.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 13.05.2015	22.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Landschaftsverband Westfalen Lippe eMail vom 13.05.2015		Es wird um eine Fristverlängerung bis zum 27.05.2015 gebeten.	Äußerung erfolgt zum 27.05.2015 per eMail.	Kein Beschluss erforderlich.
	Landschaftsverband Westfalen Lippe eMail vom 27.05.2015		Bei der Festlegung von Abstandsflächen wird unterschieden zwischen der Wohnfunktion im Außenbereich, die mit einem Puffer von 500 m zu schützen sei, während der Schutz von sogenannten großen Denkmälern mit 450 m Puffer für ausreichend gehalten wird. Der Einwander geht davon aus, dass raumbedeutsame Denkmäler in der Regel auch bewohnt werden und einen insgesamt höheren Schutzraum beanspruchen. Es wird die Frage gestellt welche großen Denkmäler mit einem Abstand von nur 450 m zu Konzentrationszonen betroffen sind? Die im Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Zone E betrifft einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die historische Kulturlandschaft. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Münster-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstandspuffer zu den Denkmalen geht in der Regel in den Abständen zu Bauflächen bzw. den Wohnstellen im Außenbereich „unter“. So liegt der Abstand von Änderungsbereich E zum nächsten (bewohnten) Denkmalobjekt Schloss Crassenstein bzw. im Bereich der anschließenden Fläche für Gemeinbedarf (Schule) bei 980 m und darüber. Zu den Änderungsbereichen B und C geht dieser Abstand weit über 1 km hin aus. Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Konzentrationszone E - Schmiesbach auf den	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>land ist dieser Bereich mit der Ordnungsziffer K 5.31 beschrieben. Weil bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Planungsgrundlage im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz sind, bringt die Überlagerung durch Konzentrationszonen für Windenergie keine planerische Konfliktbewältigung mit sich. Als Schlussfolgerung soll die Konzentrationszone E nicht weiter verfolgt werden. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind durch die Konzentrationszone A betroffen. Hier verweist der Einwender auf die entsprechende Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster.</p>	<p>in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stelzig 2014) beschriebenen Umfang reduziert worden und bietet Raum für maximal zwei WEA. Die Konzentrationszone A - Böntruper Straße wird aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht weiter verfolgt. Das Gemeindegebiet Wadersloh prägt eine typische, von intensiver Landwirtschaft dominierte Kulturlandschaft. In der Kulturlandschaft drückt sich die Kultur, also Lebensweise der Gesellschaft aus. Dass sich diese in riesigen Maisäckern, Straßen, Freileitungen, Mastbetrieben, tausende Quadratkilometer umfassenden Braunkohletagebau etc. auf die Landschaft auswirkt, ist selbstverständlich geworden. Die Sichtbarkeit der WEA ist ein Symptom unserer Lebensweise, kein Faktor an sich. Ihre Ästhetik/Störwirkung in der Landschaft kann zudem nur subjektiv bewertet werden und ist höchst umstritten. Die Landschaft bleibt unter WEA ansonsten unberührt erhalten. Die Symptome unserer energiehungrigen Lebensweise in Form einiger Windräder vor Augen geführt zu bekommen, sollte eine Selbstverständlichkeit werden. Dass für den Braunkohletagebau neben der Klimaschädlichkeit ganze Landschaften mit Dörfern und Gemeinden für immer verschwinden und die Atomenergie neben ihren Gefahren vielen Generationen extrem teure und hochgefährliche Abfälle hinterlässt, mag das in Relation setzen. Die Ausweisung der Konzentrationszonen E - Schmiesbach folgt den Grundsätzen des § 2 (2) Raumordnungsgesetz. Die natürliche Lebensgrundlage, gesichert durch die Land- und Forstwirtschaft, gemäß § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz bleibt erhalten. Eine Veränderung des Landschaftscharakters entgegen dem Leitbild des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Münsterland ist durch die Ausweisung der Konzentrationszone E - Schmiesbach nur in geringem Umfang zu erwarten. Strukturgebende Elemente wie Hecken und Baumreihen bleiben von der Planung unberührt, lediglich Ackerflächen sind betroffen.</p>	
24	Kreis Warendorf eMail vom 18.05.2015	24.1	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Es wird angeregt, die nachfolgenden Einschätzungen zur Wirkung des Nachtlärms in die Abwägung zur Gestaltung/Bemessung der weichen Tabu-Kriterien einfließen zu lassen; gemeint sind hier konkret die Abstände zur Wohnnutzung im Außenbereich. Gem. Anhang 1 der Begründung, S. 3 oben wird der Betrieb der WKA wird auf den nächtlichen MI-Richtwert 45 dB(A) bezogen. Die Ausführungen der Weltgesundheitsorgansation (WHO) in den „Night</p>	<p>Mit der Anregung den Richtwert von 40 dB(A) zugrunde zu legen, wird auf den entsprechenden Immissionsrichtwert der TA Lärm für WA-Wohngebiete im Siedlungsbereich (nachts) abgehoben. Eine Senkung des für den Abstandspuffer zugrundgelegten Richtwertes bildet sich in der Regel in einem höheren Abstandswert ab. Die Potenzialflächenanalyse setzt hier den entsprechenden Richtwert und einen erforderlichen, berechneten Abstand</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			noise guidelines for Europe“ im Jahr 2009 empfehlen den Richtwert LNacht, außen von 40 dB(A).	von mind. 300 m an (Anhang 1, Tabelle S. 1, für den stark schallreduzierten Betrieb). Mit Ratsbeschluss vom 17.12.2014 wurden die Abstände zum Wohnen im Außenbereich bereits auf 500 m höher gesetzt. Auch sind die konkreten Standorte zukünftiger Anlagen in den Zonen nicht lange genau bekannt. So kann es zu einem noch größeren Abstand zu den Wohnstellen im Außenbereich und Windkraftanlagen kommen. Die Anlagen in den Änderungsbereichen B und C genießen Bestandsschutz. Im Rahmen eines Repowerings muss hier die lärmimmissionsbezogene Verträglichkeit erneut nachgewiesen und sichergestellt werden. Dies kann auch zu einer Veränderung / Verschiebung der Standorte führen. Die Einhaltung der in der Genehmigung zwingend zu berücksichtigenden Richtwerte der „TA Lärm“ sind Gegenstand der später zu stellenden einzelnen Bauanträge für Windkraftanlagen und der zugehörigen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese unterliegen nicht einer Abwägung vor Ort in der Gemeinde Wadersloh im Sinne einer Erhöhung der Abstandspuffer.	
			<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>		
		24.2	Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.3	Der Einwender weist daraufhin, dass gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m an den Gewässern von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab Böschungsoberkante des Gewässers. In den Konzentrationszonen B, D und E verlaufen u. a. die Gewässer Krähen- und Boxelbach (auch Schmiesbach genannt) sowie deren Nebengewässer (Gewässer Nr. 4365, Nr. 43631, Nr. 43i2, Nr. 4361 und Nr. 506).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregelung wird in die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.4	Im Umweltbericht wird auf Seite 34 beschrieben, dass der Schmiesbach in den Boxelbach münden würde. Es handelt sich hierbei nur um einen Namenswechsel des Gewässers. Oberhalb der Einmündung des Gewässers Nr. 4365 ist das Gewässer mit Schmiesbach bezeichnet, unterhalb als Boxelbach.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Überarbeitung des Umweltberichtes bzgl. der Namensänderung.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.5	Im Umweltbericht wird auf Seite 46 das Gewässer N.N. aufgeführt. Hierbei handelt es sich um das namenlose Gewässer Nr. 4451. Dies bitte ich bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen, um Missverständnisse zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf die Homepage des Kreises Warendorf, auf der die Gewässerkarte des Kreises für jedermann	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gewässer N.N. wird im Umweltbericht als „namenloses Gewässer Nr. 4451“ aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zugänglich abgerufen werden kann, worin auch die Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km <sup>2</sup> dargestellt werden.		
		24.6	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.7	<u>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt, da keine Kreisstraße unmittelbar betroffen ist.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
			<u>Immissionsschutz</u>		
		24.8	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Windenergie substantiell Raum gegeben und die bestehenden Altzonen für Windenergieanlagen (WEA) abgesichert werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 7 in der Begründung verwiesen.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.9	Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an neue WEA werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft durch Vorlage einer Lärm- und Schattenwurfprognose.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.10	Aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans, Teilbereich Energie, sollte die FNP-Änderung vom Vorhabenträger mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgt bis zur Offenlage im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LaPlaG)	Kein Beschluss erforderlich.
			<u>Untere Landschaftsbehörde:</u>		
		24.11	Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur FNP-Änderung und der Kartiererergebnisse zur Vorprüfung (Stelzig 2014) bestehen seitens des Einwenders gegen die Darstellung der folgenden geplanten Konzentrationszonen Bedenken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• A - Böntruper Straße</li> <li>• D - Heckentrup</li> <li>• E - Schmiesbach</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden die Konzentrationszonen A - Böntruper Straße und D - Heckentrup im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Die Konzentrationszone E - Schmiesbach wird auf den in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stelzig 2014) beschriebenen Umfang zu reduziert.	Die Änderungsbereiche A und D werden aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken im weiteren Planverfahren nicht weiter berücksichtigt, der Änderungsbereich E wird reduziert um den erforderlichen Abstandspuffer (1.000 m) um einen Uhu-Brutplatz.
		24.12	Der Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans führt für die Gebiete A und D unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutz auf. Den Einschätzungen schließt sich die Untere Landschaftsbehörde an. Die entsprechenden Flächen sind nicht weiter zu verfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden die Konzentrationszonen A - Böntruper Straße und D - Heckentrup im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt.	Die Änderungsbereiche A und D werden aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken im weiteren Planverfahren nicht weiter berücksichtigt.
		24.13	Die geplante Zone E - Schmiesbach - geht über die in der Potenzialstudie geprüfte Flächenkulisse hinaus. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Arten	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone E - Schmiesbach wird auf den in	Der Änderungsbereich E wird reduziert um den erforderlichen



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Rohrweihe und Uhu ist auch ein Brutvorkommen des Rotmilans von der Planung betroffen und führt insgesamt zu einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Risiko für den überwiegenden Teil der Zone. In der im Umweltbericht zitierten „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur WEA Errichtung im Suchgebiet Schmiesbach“ ist auf S. 34 aufgeführt, dass die Zone nur dann artenschutzrechtlich realisierbar erscheint, wenn die Zone so verkleinert wird, dass der empfohlene Mindestabstand zu den relevanten Brutplätzen eingehalten wird. Den Einschätzungen schließt sich die Untere Landschaftsbehörde an. Die Zone ist daher auf die artenschutzrechtlich unkritische südwestliche Teilfläche (S. 22 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung) zu reduzieren..	der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stelzig 2014) beschriebenen Umfang zu reduziert.	Abstandspuffer (1.000 m) um einen Uhu-Brutplatz.
		24.14	Entsprechend der Hinweise im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ Pkt. 4.2 sind im Erläuterungsteil zur FNP-Änderung Angaben zu ggfls. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement zu den einzelnen Zonen aus avifaunistischer Sicht darzustellen und zu begründen.	Die Hinweise des Leitfadens wurden hier verkürzt wiedergegeben. Es heißt nämlich im Leitfaden unter Pkt. 4.2 wörtlich: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. 2013). Dies folgt einer artenschutzfachlichen Logik: Solange die genauen Standorte und Typen nicht feststehen, sind diesbezüglich substantielle Aussagen nicht möglich und nicht seriös. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass bis auf die zwei Teilbereich der bestehenden Altzone Diestedde und ein geringer Teil der Zone Schmiesbach alle Zonen aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt werden.	Kein Beschluss erforderlich.
		24.15	Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wurde für die geplanten Potenzialflächen nicht durchgeführt. Entsprechend der Hinweise im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ Pkt. 4.2 sind im Erläuterungsteil zur FNP-Änderung ausführlich die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggfls. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzenarien) auf Genehmigungsebene darzustellen und zu begründen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandserfassung der Fledermausfauna wurde in den geplanten Konzentrationszonen Konzentrationszonen A - Böntruper Straße, D - Heckentrup und E - Schmiesbach durch das Büro Stelzig durchgeführt. In der Artenschutzvorprüfung für die Konzentrationszonen A - Böntruper Straße und D - Heckentrup sind lediglich Ausführungen zum Artenspektrum enthalten. Die Artenschutzprüfung zur Konzentrationszone E - Schmiesbach enthält vertiefte Angaben zu Jagd- und Quartiergebietes sowie Flugstraßen. Bestandserfassungen des Artenspektrums in den Konzentrationszonen B - Diestedde „Altzone“ Teilbereich A und C - Diestedde „Altzone“ Teilbereich B bestehen nicht.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Für die beiden Altzonen ist vor einer Benennung von Vermeidungsmaßnahmen eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. Im Weiteren wird auf die Abwägung in Pkt. 24.14 verwiesen.	
		24.16	Der Einwender weist darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
25	NABU – Kreisverband Warendorf für die Umweltverbände im Kreis Warendorf  18.05.2015	25.1	Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die des Artenschutzes werden in dem Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie im Umweltbericht vollkommen vernachlässigt.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Umweltbericht vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungstiefe ausreichend betrachtet. Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Biesterbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
		25.2	<b>Änderungsbereich A „Böntruper Straße“:</b> Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten: - Brutpaar Rotmilan unmittelbar südlich der geplanten Konzentrationszone, > 10 Brutpaare Kiebitz, nach Kenntnis des NABU inzwischen auch 1 Brutpaar Schwarzmilan unmittelbar südlich der geplanten Konzentrationszone. Ferner stellt der Bereich auch ein bedeutendes Rasthabitat für Kiebitz und Goldregenpfeifer sowie ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar. Folgerichtig beurteilt der Gutachter STELZIG (2014 b) die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich A „Böntruper Straße“: wie folgt (zitiert im Umweltbericht!): „Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig. Es wird empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.“ Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen sind hier bezüglich Rotmilan und Schwarzmilan niemals einzuhalten, Verstöße gegen den § 44 BNatSchG unvermeidlich. Bei Weiterverfolgen dieser Planung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.	Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Biesterbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.	Der Änderungsbereich A wird aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken im weiteren Planverfahren nicht weiter berücksichtigt.
		25.3	<b>Änderungsbereich D „Heckentrup“:</b>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Änderungsbereich D wird

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutpaare <b>Rotmilan</b> im nahen Umfeld der geplanten 3-teiligen Konzentrationszone, 2 Brutpaare <b>Rohrweihe</b> in unmittelbarer Nähe der geplanten 3-teiligen geplanten Konzentrationszone. Ferner stellen die Bereiche teilweise auch bevorzugte Jagdhabitats für Rotmilan und Rohrweihe dar.</li> </ul> <p>Folgerichtig beurteilt der Gutachter STELZIG (2014 b) die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich D „Heckenrump“: wie folgt (zitiert im Umweltbericht!):  <i>„Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig. Es wird empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.“</i></p> <p>Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen sind hier bezüglich Rotmilan und Rohrweihe niemals einzuhalten, Verstöße gegen den § 44 BNatSchG unvermeidlich.</p> <p>Es ist also bauleitplanerischer Unsinn, mit dieser Fläche als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in das Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh zu gehen, denn eine Konzentrationszone für Windenergie, in der aus Gründen des Artenschutzes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen ist nicht zielführend. Bei Weiterverfolgen dieser Planung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte wird die Konzentrationszone D - Heckenrump im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt.</p>	<p>aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken im weiteren Planverfahren nicht weiter berücksichtigt.</p>
		25.4	<p><b>Änderungsbereich E „Schmiesbach“:</b></p> <p>Nach STELZIG (2014 a) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutpaar <b>Uhu</b> im nahen Umfeld der geplanten Konzentrationszone, 2 Brutpaare <b>Rohrweihe</b> im nahem Umfeld der geplanten Konzentrationszone, &gt; 10 Brutpaare Kiebitz in Teilbereichen der geplanten Konzentrationszone. Ferner stellt der Bereich auch ein bedeutendes Rasthabitat für Kiebitz und Goldregenpfeifer sowie in Teilbereichen ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar.</li> </ul> <p>Gutachter STELZIG (2014 a) beurteilt die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich E „Schmiesbach“ wie folgt (zitiert im Umweltbericht): <i>„Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig.“</i></p> <p>Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen sind hier bezüglich Uhu und Rohrweihe nur in einem kleinen Teilbereich der geplanten Konzentrationszone einzuhalten, im größten Teil der geplanten Konzentrationszone sind Verstöße gegen</p>	<p>Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte wird die Konzentrationszone E - Schmiesbach im weiteren Verfahren auf die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stelzig 2014) als konfliktärmer Bereich ermittelten Teilfläche im Südwesten der Konzentrationszone reduziert.</p>	<p>Der Änderungsbereich E wird reduziert um den erforderlichen Abstandspuffer (1.000 m) um einen Uhu-Brutplatz.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>den § 44 BNatSchG unvermeidlich. Es ist also bauleitplanerischer Unsinn, mit der gesamten Fläche als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in das Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh zu gehen. Denn eine Konzentrationszone für Windenergie, in der aus Gründen des Artenschutzes in weiten Bereichen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, braucht niemand! Die Darstellung der Konzentrationszone ist unseres Erachtens den Erkenntnissen des Gutachters STELZIG (2014 a) folgend unbedingt auf den konfliktarmen Bereich im Südwesten zu beschränken. Bei Weiterverfolgen der Planung in ihrer jetzigen Ausdehnung behält sich der NABU für die nachfolgenden Verfahren (B-Plan) rechtliche Schritte vor.</p>		
		25.5	<p><b>Änderungsbereich B: Diestedde - Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich A „Altzone“</b> Nach STELZIG (2014 b) gibt es hier kritische Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten: 1 Brutpaar <b>Rohrweihe</b> im nahem Umfeld der geplanten Konzentrationszone. Ferner stellt die Altzone in Teilbereichen auch ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rohrweihe dar. Diese Daten lassen sich dem Gutachten von (STELZIG 2014 b) entnehmen, weil die vom Gutachter untersuchte ehemals geplante Konzentrationszone „Biesterbach“ unmittelbar südöstlich liegt. Die Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen ist hier bezüglich der Rohrweihe nur im nördlichen Teil der vorhandenen Konzentrationszone einzuhalten, im größten Teil dieser Altzone sind Verstöße gegen den § 44 BNatSchG vorgezeichnet. Trotz der Vorbelastung durch 3 vorhandene Windenergieanlagen ist es bauleitplanerisch zumindest sehr zweifelhaft, die gesamte Altzone als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie in dem Verfahren für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh fortzuschreiben. Die Darstellung der Konzentrationszone sollte den Erkenntnissen des Gutachters STELZIG (2014 b) folgend auf den konfliktarmen Bereich im Norden beschränkt werden. Da schon die Vorabschätzung in der Artenschutzprüfung (Stufe I) (HÖKE 2015) zahlreiche weitere mögliche artenschutzrechtliche Probleme aufzeigt, ist in den nachfolgenden Verfahren (B-Plan) die Stufe II dezidiert mit detaillierten faunistischen Kartierungen zu bearbeiten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/die Artenschutzprüfung der Stufe 1 hat lediglich den Charakter einer Potenzialabschätzung. Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Somit konnte lediglich auf die üblichen Datenquellen bzw. auf das Gutachten des Büros Stelzig zurückgegriffen werden. Diesbezügliche Informationen flossen in die Beurteilung ein. Für die planerische Weiterverfolgung, die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Prüfungen und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandserhebungen notwendig. Besonders die Betroffenheit des dort festgestellten Rohrweihenbestandes ist zu prüfen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		25.6	<p><b>Änderungsbereich C: Diestedde - Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich B „Altzone“</b> Der Bereich ist ebenfalls durch 3 vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet. Da schon die Vorabschätzung in der Artenschutzprüfung (Stufe I) (HÖKE 2015) zahlreiche mögliche artenschutzrechtliche Probleme aufzeigt, ist in den nachfolgenden Verfahren die Stufe II dezidiert mit detaillierten faunistischen Kartierungen zu bearbeiten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/die Artenschutzprüfung der Stufe 1 hat lediglich den Charakter einer Potenzialabschätzung. Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Somit konnte lediglich auf die üblichen Datenquellen bzw. auf das Gutachten des Büros Stelzig zurückgegriffen werden. Diesbezügliche Informationen flossen in die Beurteilung ein.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>lung ein. Für die planerische Weiterverfolgung, die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Prüfungen und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandserhebungen notwendig. Besonders die Betroffenheit des dort festgestellten Rohrweihenbestandes ist zu prüfen.</p>	
		25.7	<p>Fazit: Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die des Artenschutzes werden in dem Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie im Umweltbericht vollkommen vernachlässigt. In erschreckender Weise werden die weitreichenden, dezidierten Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (STELZIG 2014 a, b) für die Änderungsbereiche A „Böntruper Straße“, D „Heckentruper Weg“ sowie E „Schmiesbach“ nahezu völlig außer Acht gelassen. Insbesondere ist es uns vollkommen unverständlich; dass die Gemeinde Wadersloh bei diesen Voraussetzungen die Änderungsbereiche A „Böntruper Straße“ und D „Heckentruper Weg“ überhaupt in das Verfahren einbringt.</p>	<p>Offensichtlich wurden hier ASF sowie Umweltbericht nicht gelesen oder nicht verstanden.</p> <p>Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Umweltbericht vor dem Hintergrund der Planungstiefe ausreichend betrachtet. Empfehlungen/Hinweise zum Ausschluss mehrerer Konzentrationszonen bzw. der Reduzierung einer Konzentrationsfläche durch die Erkenntnisse der Artenschutzvorprüfung und Artenschutzfachbeitrag (Stelzig 2014 a,b) wurden gegeben.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Biesterbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.</p>	<p>Die Änderungsbereiche A „Böntruper Straße“ und D „Heckentrup“ werden aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken aus der Kulisse der möglichen Konzentrationszonen herausgenommen.</p>
26	<p>Stadt Beckum 18.05.2015</p>	26.1	<p>Durch die Stadt Beckum werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese beziehen sich dabei im Besonderen auf die in Nachbarschaft zur Stadt Beckum gelegenen Windkraftkonzentrationszonen D (Heckentrup). Es werden Bedenken gegen die Zone aufgrund von Vorkommen windkraftsensibler Arten in dem Bereich geäußert. Es wird auf die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes in dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Änderung hingewiesen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Erholungseignung des Raumes stark einschränken und damit die Naherholungsfunktion auf der Seite der Stadt Beckum beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus wird angeregt durch die Grenzlage des Änderungsbereiches D zur Stadt Beckum bei einer weitergehenden und Konkretisierung der Planung die Stadt Beckum weiterhin ausführlich zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Konzentrationszone D - Heckentrup im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Eine Einbindung der Stadt Beckum in die Konkretisierung der Planung ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Der Änderungsbereich D „Heckentrup“ wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken aus der Kulisse der möglichen Konzentrationszonen herausgenommen.</p>